



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 15. März 2016
Seite 1 von 2

An alle
kreisfreien Städte und Kreise
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 7411.10
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Jobcenter NRW

Jörn Henkel
Telefon 0211 855-3383
Telefax 0211 855-3159
joern.henkel@mais.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen

Sprachliche Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit
Zuwanderungsgeschichte gemäß § 28 Absatz 5 SGB II sowie § 6b
BKGG

I. Sprachförderung

Sind zusätzliche Bedarfe der Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erforderlich, können Leistungen zur Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II sowie nach § 6b BKGG dann gewährt werden, wenn eine im Rahmen der Schule angebotene Förderung für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler nicht ausreichend geleistet werden kann und somit eine ergänzende Lernförderung notwendig ist.

Der Bedarf an einer ergänzenden Lernförderung ist beispielsweise auch in den Fällen anzunehmen, in denen zwar kein zusätzlicher Bedarf für eine schulische Sprachförderung besteht, aber eine zusätzliche Förderung zu einer schnelleren schulischen und gesellschaftlichen Integration führen kann (siehe auch Erlass des MSW vom 21.12.2009, BASS 13-63 Nr. 3).

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und von der Schulleitung unterschrieben bestätigt (siehe auch Arbeitshilfe des MAIS: Bildungs- und Teilhabepaket, S. 40, 5. Auflage).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Hinsichtlich der Einzelheiten zum schulischen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, darf ich auf den o.g. Erlass des MSW verweisen.

II. Keine zeitlichen Einschränkungen bei der Lernförderung

Wie bereits in der Arbeitshilfe beschrieben, gibt es keine zeitlichen Einschränkungen bei der Lernförderung. Das gilt sowohl für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl als auch für die Dauer der Inanspruchnahme.

Die in der Arbeitshilfe angegebene **Pauschalbewilligung** von 35, 25 und 15 Zeit-Stunden, sind **keine festen Vorgaben**. Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte geht der Bedarf an Lernförderung oftmals darüber hinaus. Insbesondere in diesen Fällen sollte geprüft werden, ob eine Leistungsbewilligung nicht von vorneherein höher ausfallen kann.

Häufig können die bewilligten Stundenkontingente nicht während der Schulzeit in Anspruch genommen werden. Entscheidend ist der Leistungszeitraum. Daher ist eine Inanspruchnahme der Leistungen in der **Ferienzeit** unproblematisch. Das gilt insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, da eine kontinuierliche Lernförderung erforderlich ist, die nicht durch den Ferienzeitraum unterbrochen werden sollte.

Im Auftrag



Roland Matzdorf